

Merkblatt für Organe der Justiz bei Rundfunkberichterstattungen außerhalb öffentlicher mündlicher Verhandlungen im Rahmen des Reality-TV

1. Der Betroffene ist rechtzeitig vor Beginn der Filmaufnahmen auf die beabsichtigte TV-Produktion hinzuweisen.

Ein erster Hinweis auf die beabsichtigten Aufnahmen sollte in ausreichendem zeitlichen Abstand zu dem Drehtermin erfolgen, damit sich der Betroffene auf die zu erwartende Situation einstellen kann. Dieser Hinweis sollte so konkret wie möglich sein, d. h. Angaben zum Rundfunkveranstalter und zum Format der Sendung enthalten.

Der Betroffene sollte an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, dass eine Begleitung des Ereignisses durch den Rundfunkveranstalter nur mit seiner Einwilligung erfolgen wird. Es sollte ihm die Möglichkeit eröffnet werden, noch vor dem Termin den Fernsehaufnahmen gegenüber dem Organ der Justiz zu widersprechen.

2. Vor dem Termin hat das Organ der Justiz die Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Bevor dem Fernsehteam eine Kontaktaufnahme zu dem Betroffenen und die Anfertigung von Aufnahmen ermöglicht wird, muss eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden. Im Regelfall wird die schriftliche Einwilligung einen oder mehrere Tage vor dem Termin eingeholt. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann im Ausnahmefall die Einwilligung auch unmittelbar vor Beginn des Termins eingeholt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das Fernsehteam nicht anwesend ist.

Vor Erteilung der Einwilligung soll der Betroffene aufgeklärt werden über

- die Person des Rundfunkveranstalters und das Sendeformat
- den Umfang und den Zweck der beabsichtigten Aufnahmen
- die Freiwilligkeit der Einwilligung
- die Möglichkeit eines Widerrufs der Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft und Adressat des Widerrufs
- die Erforderlichkeit einer gesonderten Einwilligung gegenüber dem Rundfunkveranstalter

Es kann eine vorformulierte Erklärung verwendet werden.

Das Organ der Justiz hat sich vorab beim Rundfunkveranstalter über das Sendeformat sowie über wesentliche Fragen zu den beabsichtigten Aufnahmen zu informieren (etwa: Sollen Bild- und Tonaufnahmen von dem Betroffenen gefertigt werden? Soll ein Interview mit dem Betroffenen geführt werden? Gibt es die Möglichkeit, den Betroffenen durch das Unkenntlichmachen von Bild und Stimme zu anonymisieren?).

3. Die Beschränkung der Einwilligung ist dem Rundfunkveranstalter mitzuteilen

Teilt der Betroffene dem Organ der Justiz mit, dass er mit der Anfertigung von Aufnahmen nur mit Einschränkungen (z.B. keine Bildaufnahmen vom Betroffenen, keine Interviews mit dem Betroffenen, keine Namensnennung des Betroffenen) einverstanden ist, unterrichtet das Organ der Justiz den Rundfunkveranstalter darüber.

4. Widerruf der Einwilligung

Widerruft der Betroffene seine Einwilligung noch während der Dauer des Ereignisses gegenüber dem Organ der Justiz, unterrichtet das Organ der Justiz den Rundfunkveranstalter über den Widerruf.

5. Eigeninitiative des Betroffenen

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der Rundfunkveranstalter unmittelbar Kontakt zu dem Betroffenen aufgenommen hat, ohne dass das Organ der Justiz diesen Kontakt vermittelt hat.

In diesem Fall bittet das Organ der Justiz den Betroffenen um eine schriftliche Bestätigung, dass die Zustimmung zu Filmaufnahmen ohne Vermittlung durch das Organ der Justiz, sondern aus eigener Initiative oder durch unmittelbare Veranlassung des Rundfunkveranstalters diesem gegenüber erteilt wurde.

Eine Pflicht zur Mitwirkung an den Aufnahmen besteht für das Organ der Justiz nicht.

6. Dokumentation

Die Einwilligungserklärung des Betroffenen und die Verpflichtungserklärung des Rundfunkveranstalters werden zur Verfahrensakte genommen. Eine Kopie der Einwilligungserklärung wird dem Betroffenen ausgehändigt. Auf Verlangen wird dem Betroffenen eine Kopie der Verpflichtungserklärung des Rundfunkveranstalters ausgehändigt.